

Personalia

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **29 (2014)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Die Akzeptanz des Denkmals ist grösser geworden.»

Ein Interview mit dem abtretenden Denkmalpfleger des Kantons Uri, Eduard Müller

Silke Langenberg (SL): Lieber Edi, Ende Mai wurdest Du pensioniert. Du bist fast drei Jahrzehnte im Kanton Uri als Denkmalpfleger tätig gewesen, zwölf Jahre warst Du Mitglied der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, seit sechs Jahren bist Du Präsident von ICO-MOS Suisse. Was waren aus Deiner Sicht die entscheidenden Wendungen im Umgang mit dem Baudenkmal?



Eduard Müller (EM): Zu Beginn meiner Tätigkeit 1987 war ein historisierendes Verhalten noch häufig anzutreffen. Das hat sich mit einer jüngeren Generation in der Denkmalpflege stark geändert. Ich selbst habe Kunstgeschichte an der Uni Zürich studiert und war nicht bei Georg Mörsch in den Vorlesungen. Dennoch fühle ich mich als ein Schüler Mörschs und folge seiner Ansicht, dass das Denkmal als gewachsenes Zeugnis im Vordergrund steht. Was natürlich nichts Neues ist, da die Charta von Venedig dies schon eindeutig festlegt. Es hat aber eine gewisse Zeit gebraucht, bis das dann richtig bei den Denkmalpflegerinnen und Denkmalpflegern angekommen ist.

Im Umgang zwischen Alt und Neu war zu Beginn meiner Tätigkeit die Fuge ein ganz wichtiges Thema. Dann ist aber das Aneinanderbauen immer stärker in den Vordergrund getreten, was ich eigentlich richtig finde. Denn auch in früheren Zeiten haben die Stile sich abgewechselt und die jüngeren Gebäude sind direkt neben oder an die Alten gebaut worden. Die Fuge als Ausdruck einer gewissen Scheu gegenüber dem Alten braucht es nicht, wenn das Neue gut ist.

In den letzten Jahren ist ein deutlich rauherer Wind bezüglich der Finanzen aufgekommen. Im Kanton Uri habe ich dies zwar weniger stark gespürt. Man ist unter Fachkollegen mitunter der Meinung, dass früher alles besser gewesen ist. Ich sehe das insgesamt nicht so, denn das Geld ist nur das eine. Das Verständnis und der Rechtsschutz, die das Denkmal genießt, sind besser geworden. Wenn ich mir vor Augen halte, welchen Einfluss das Bundesgerichtsurteil Rüti auf die Ortsbilder hatte, dann muss ich sagen, dass das ISOS jetzt einen Stellenwert bekommen hat, den es eigentlich immer verdient hat und den es früher nicht innehatte. Darüber hinaus sind andere Denkmalbereiche oder -kategorien hinzugekommen wie die Denkmäler der Nachkriegsmoderne oder die historischen Verkehrswege mit dem IVS. Insgesamt glaube ich, dass die Denkmalpflege heute eigentlich die besseren Karten in den Händen hat und die Denkmäler stärker im Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind als früher.

SL: Du hast also den Eindruck, dass sich die Einstellung der Gesellschaft, der Architekten und der Politik dem Baudenkmal und der Kulturlandschaft gegenüber zum Positiven verändert hat und dass die Akzeptanz grösser geworden ist?

EM: Ja, insgesamt habe ich den Eindruck, dass die Akzeptanz grösser geworden ist. Heute müssen Denkmäler der 60er- und 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts für die Öffentlichkeit nicht mehr in dieser Breite erklärt werden. Die Schutzwürdigkeit solcher Objekte leuchtet eher ein, als das früher der Fall war. Und wenn man von gesellschaftlicher Akzeptanz spricht, dann ist natürlich auch der rechtliche Teil zu beachten. Wenn man von Ortsbildern spricht oder von historischen Verkehrswegen, dann weiss man heute eben,

dass hier mit den Bundesinventaren Rechtsgrundlagen bestehen.

SL: Mit den Inventaren kommen wir schon zur letzten Frage: Wie wird sich Deiner Meinung nach die Denkmallandschaft der Schweiz in den nächsten drei Jahrzehnten verändern?

EM: Wie sich die finanzielle Situation entwickeln wird und ob wir eine weitere Verschärfung durch die Politik erleben müssen, weiss ich nicht. Beliebig wird das sicher nicht möglich sein, denn Politik und Gesellschaft klaffen hier auseinander. So stellt man bei Volksabstimmungen fest, dass die Politik häufig eine schärfere Gangart anschlägt bei allem, was mit Denkmalpflege zu tun hat, aber eine Mehrheit der Bevölkerung diesen Werten gegenüber eigentlich eher positiv eingestellt ist. Ich bin überzeugt, dass die Politik hier wird korrigieren müssen.

Wovon man natürlich heute schon spricht und was in Zukunft wichtig sein wird, ist die ganze Frage der Verdichtung – innerhalb von Bauensembles und innerhalb von Städten und Dörfern. Bislang fürchte ich mich davor aber nicht. Wenn die Thematik der Verdichtung richtig und gut angegangen wird, denke ich, dass sie insgesamt zu einer Aufwertung von Dörfern und Städten führen kann und dass nicht zwangsläufig wesentliche Teile der historischen Substanz verloren gehen müssen. Aber ich weiss, dass es nicht einfach ist, vor allem, weil nicht alle unter dem Begriff der Verdichtung das Gleiche verstehen. Verdichten hat mit Stadtentwicklung und Baukultur zu tun. Es ist wichtig, dass man sich der Problematik entsprechend vorsichtig annimmt. Historische Städte und Dörfer haben ebenso eine Vergangenheit wie eine Zukunft, und das bedeutet, dass auch Neues innerhalb einer Stadt oder eines Dorfes möglich sein muss.

Kulturpolitische Aktualitäten

Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes verabschiedet

Der Bundesrat hat am 21.5.2014 die Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes verabschiedet.

Das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG) regelt Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kulturgut in der Schweiz und trägt zum Schutz des kulturellen Erbes bei. Das Gesetz sieht vor, bewegliche Kulturgüter im Eigentum des Bundes, die von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind, in einem Bundesverzeichnis zu erfassen und den Rechtsschutz dieser Kulturgüter zu verstärken. Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer des BAK ist für die Erstellung des Bundesverzeichnisses zuständig. Mit ihrer Bewilligung können Kulturgüter, beispielsweise für Ausstellungen, zeitweise aus der Schweiz ausgeführt werden (Art. 5 KGTG), eine definitive Ausfuhr ist indes verboten (Art. 3 Abs. 2 KGTG). Das Bundesverzeichnis wird in Form einer elektronischen Datenbank erstellt und auf der Internetseite des BAK veröffentlicht. Die Inventarisierung beginnt mit der Inkraftsetzung der Verordnung am 1. Juli 2014.

Eröffnung der Vernehmlassung zur Kulturbotschaft 2016-2019

Der Bundesrat hat am 28. Mai 2014 die Vernehmlassung zur Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016–2019 (Kulturbotschaft) eröffnet. Sie dauert bis am 19. September 2014. Die Kulturbotschaft legt Ziele und Massnahmen fest und bestimmt die Finanzmittel, die den Kulturinstitutionen des Bundes während der vierjährigen Förderperiode zugewiesen werden sollen.

Der Bund geht von fünf Megatrends aus: Globalisierung, Digitalisierung, demografischer Wandel, Individualisierung und Urbanisierung. Als Antwort darauf hat er in der Kulturbotschaft drei Handlungsachsen definiert: Kulturelle Teilhabe, Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Kreation und Innovation. Zudem will der Bundesrat die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden verbessern, um eine kohärente Kulturpolitik auf nationaler Ebene zu erreichen. Zu deren Umsetzung beantragt der Bundesrat 894,6 Millionen Franken, das sind 18 Prozent mehr als für die erste Kulturbotschaft.

Die beantragten Kredite liegen um 53,7 Millionen Franken über der Finanzplanung des Bundes. Bedeutend mehr Mittel sollen folgende Bereiche erhalten: musikalische Bildung, Film, Leseförderung, Pro Helvetia und Schweiz. Nationalmuseum (zwischen 15 und 23 % im Vergleich zur geltenden Kulturbotschaft). Neu soll die Förderung der zeitgenössischen Baukultur in den Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege eingegliedert werden. Dafür sind jährlich zusätzliche Mittel von CHF 500 000 vorgesehen. Mit Unverständnis und Bedauern stellen wir fest, dass für Archäologie, Denkmalpflege und Ortsbildschutz keine zusätzlichen Mittel vorgesehen sind, obwohl der erforderliche Finanzbedarf in der Kulturbotschaft selbst als viel höher ausgewiesen wird.

Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Der Bundesrat hat am 6. Juni 2014 die Vernehmlassung zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 26. September 2014.

Mit der Teilrevision soll u.a. die Margenbesteuerung auf Kunstgegenstände wieder eingeführt werden. Sie verhindert, dass beim Weiterverkauf von Kunstgegenständen Vorsteuern abgezogen werden, die gar nie als Steuer in die Bundeskasse geflossen sind. Seit Inkrafttreten der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes am 1. Januar 2010 ermöglicht es der fiktive Vorsteuerabzug, bei Kunstgegenständen oder Sammlungsstücken eine Vorsteuer abzuziehen, obwohl diese bei ihrem Markteintritt oft nicht mit der Mehrwertsteuer belastet sind. Bei der Margenbesteuerung ist die Differenz zwischen dem Ankaufs- und dem Verkaufspreis massgebend für die Berechnung der Mehrwertsteuer. Der Bund rechnet mit jährlichen Mehreinnahmen von rund CHF 90 Mio. aufgrund dieser Margenbesteuerung.

Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG). (SR 13,090)

Die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflik-

ten (KGSG) sieht insbesondere eine thematische Erweiterung des Geltungsbereichs auf Schutzmassnahmen im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen vor. Zudem werden das Zweite Protokoll von 1999 zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 ausgeführt sowie die durch Revisionen von Bundesgesetzen entstandenen Änderungen umgesetzt.

Die Vorlage bringt folgende Neuerungen: In Zukunft soll auch das Personal kultureller Institutionen in Kulturgüterschutz ausgebildet werden können. Die im Zweiten Protokoll (Art. 5) erwähnten Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung des Kulturguts werden präzisiert und die Schutzkategorie des «verstärkten Schutzes» für Kulturgüter von höchster Bedeutung für die Menschheit, aufgenommen. Zudem erhält die Schweiz eine Grundlage, um einen Bergungsort (Safe Haven) für bewegliche Kulturgüter, die in ihrem Staat akut gefährdet sind, zeitlich begrenzt zur Verfügung stellen zu können.

Anlässlich der Schlussabstimmung vom 20.6.2014 haben die beiden Räte das Bundesgesetz verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft bis am 9. Oktober 2014.

Vernehmlassung zum neuen Gesetz für alle Geldspiele

Der Bundesrat hat am 3.4.2014 den Entwurf zum neuen Bundesgesetz über Geldspiele in die Vernehmlassung geschickt. Alle Geldspiele werden künftig umfassend in einem einzigen Gesetz geregelt. Das neue Bundesgesetz setzt den Verfassungsartikel über die Geldspiele um, den Volk und Stände am 11. März 2012 angenommen haben. Die Vernehmlassung dauert bis zum 20. August 2014. Die Reinerträge werden wie bisher für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, eingesetzt (2012: 560 Millionen Franken). Wie der Bericht festhält, umfasst der Begriff gemeinnützige Zwecke gemäss Praxis der Kantone auch Bereiche wie Heimatschutz, Naturschutz, Umweltschutz und Gesundheitswesen. Die ausgerichteten Beiträge gelten als Spenden und sind folglich nicht mehrwertsteuerpflichtig.

